

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen von Natoeinheiten
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Hammelburg**
Satzungsänderung der Stadt Hammelburg; 4. Änderungssatzung
- **Markt Bad Bocklet**
 - 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Bocklet, Landkreis Bad Kissingen
 - 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich, Markt Bad Bocklet, Gemeindeteil Bad Bocklet
 - Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Salzforst“, Markt Bad Bocklet, Gemeindeteil Steinach a.d. Saale
 - Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Einreichung der Wahlvorschläge, Unterstützungslisten
- **Stadt Münnersstadt**
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münnersstadt; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
Druckfehlerberichtigung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach; Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rannungen (GS/EWS) vom 16.12.2016
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen ; Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuerbescheide 2017 - Markt Elfershausen
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen ; Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuerbescheide 2017 - Gemeinde Fuchstadt

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

19

Übungen von Natoeinheiten

US-Streitkräfte beabsichtigen in der Zeit vom

- a) 1. Februar 2017 – 28. Februar 2017,
- b) 1. März 2017 – 31. März 2017,

Tag- und Nachtübungen,

unter der Bezeichnung HFCA Landing Zone Training,

im Übungsraum

- a) Ramsthal und
- b) Oberthulba,

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen - und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung – Manöverschäden

Manöverschäden sind bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

1. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.
2. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach den vorstehenden Punkt 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge, der in Punkt 1 genannten Schadensregulierungsstelle des Bundes, so rechtzeitig zuleiten, dass die genannte 3 Monatsfrist eingehalten wird.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekannt zu machen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

20

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehrbeabsichtigen am

- a) 14.02.2017 – 16. 02. 2017,
- b) 21.02.2017,
- c) 01.03.2017

unter den Bezeichnungen

- a) Truppenübung „ Roter Phönix“
- b) SIRA Übung "HARTE GERADE",
- c) Orientierungsmarsch Tag „ OBERTHULBA „

im Übungsraum

- a) Truppenübungsplatz Hammelburg,
- b) Hammelburg,
- c) Oberthulba – Oehrberg – Neuwirtshaus

durchzuführen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekannt zu machen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen,

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Hammelburg

21

Satzungsänderung der Stadt Hammelburg; 4. Änderungssatzung

Zur Satzung der Rinecker`schen Stiftung Hammelburg vom 05.04.1962, genehmigt vom Bayer. Staatsministerium mit Schreiben vom 15.11.1962, in der Fassung der Berichtigungsverfügungen vom 24.08.1973 und vom 09.02.1977.
Aufgrund § 61 Abs. 1 AO erlässt der Stadtrat folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Abschnitt VIII, Anfallsberechtigung, der Satzung der Rinecker`schen Stiftung Hammelburg vom 05.04.1962, zuletzt geändert mit Berichtigungsverfügung vom 09.02.1977, erhält folgenden Wortlaut:

„VIII. Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Rinecker`schen Stiftung an die Stadt Hammelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Hammelburg, 23.01.2017
Hammelburg
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

22

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Bad Bocklet, Landkreis Bad Kissingen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in seinen Sitzungen am 30.05.2016 und 12.07.2016 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Sicherstellung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die Änderungspunkte dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Seniorenwohn-parks in Bad Bocklet sowie der Planberichtigung. Für die Entwicklung des Vorhabens Seniorenwohn-park erfolgt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich im Parallelverfahren.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Umwandlung von Flächen für Mischgebiet (MI), Öffentliche Grünfläche, und Straßenverkehrsfläche in insgesamt 0,95 ha Fläche für Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO, im Bereich des Baugebietes „Kleinfeldlein“ am westlichen Ortsrand von Bad Bocklet; Gemarkung Bad Bocklet; geplanter Seniorenwohn-park
2. Nachrichtliche Darstellung von ca. 0,14 ha geplanten bzw. vorhandenen Straßenverkehrsflächen
3. Darstellung Plansymbol für Wärmeversorgung.

Die Änderungsbereiche betreffen folgende Grundstücke der Gemarkung Bad Bocklet und können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:

Flurstücke Fl.Nrn. 1361/1, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1361/8, 1361/13, 1361/16, 1361/17, 1361/18, 1361/25, Teilfläche Fl.Nr. 1100/1.



Der Änderungsbeschluss wurde am 22.07.2016 im Amtsblatt Nr. 15 des Landratsamtes Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, beauftragt. In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.12.2016 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.12.2016, in der Zeit vom **13.02.2017** bis **13.03.2017** im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Markt Bad Bocklet, 27.01.2017
Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Zweiter Bürgermeister

23

5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich, Markt Bad Bocklet, Gemeindeteil Bad Bocklet

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in seinen Sitzungen am 30.05.2016 und 12.07.2016, die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ für einen Teilbereich im Gemeindeteil Bad Bocklet beschlossen. Zur Sicherstellung des Entwicklungsgebotes wird zeitgleich die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Bocklet durchgeführt (Parallelverfahren).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinfeldlein“ plant die Fa. Wolf-Immobilien, die Errichtung eines Wohnparks für seniorenrechtliches Wohnen. Bereits seit geraumer Zeit strebt die Marktgemeinde für die seit Jahren brachliegenden Baugrundstücke in diesem Bereich, eine sinnvolle und zukunftssträchtige Nutzung an.

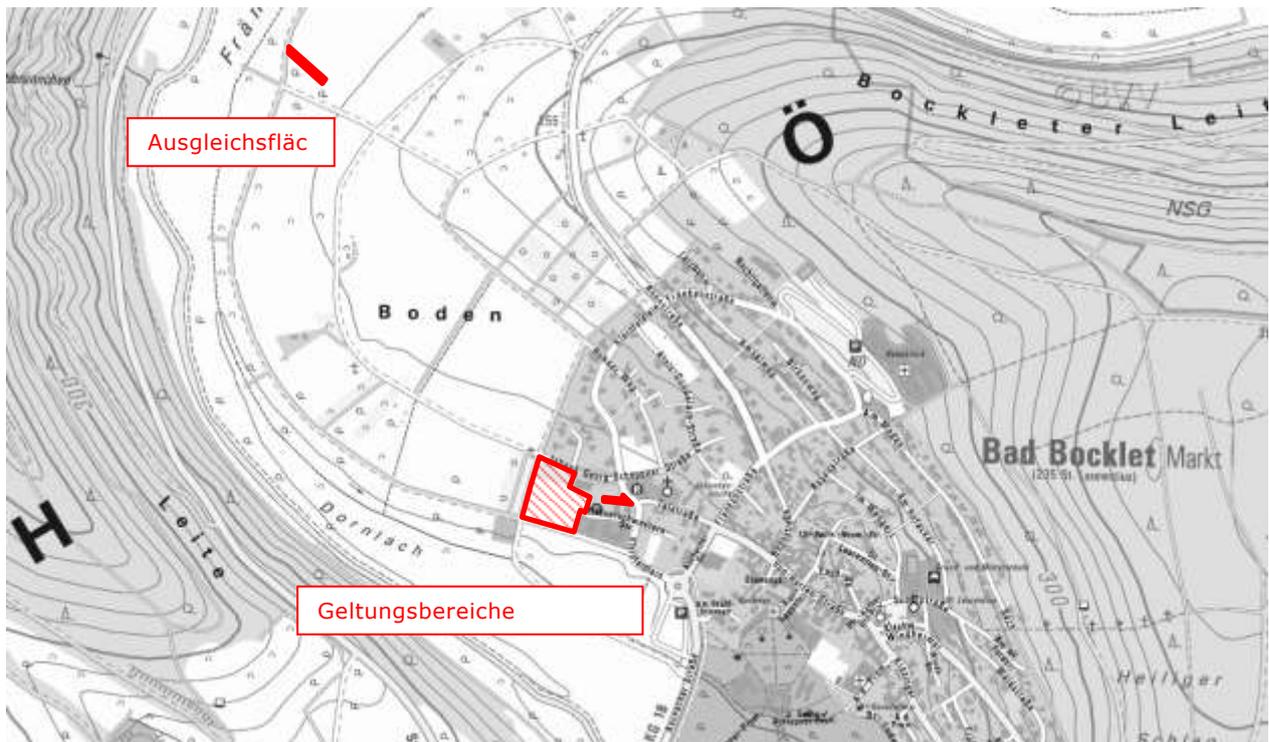
Durch die Planung der Fa. Wolf-Immobilien eröffnet sich nunmehr die Möglichkeit, das Areal einer für den Markt Bad Bocklet einträglichen Nutzung zuzuführen. Unmittelbar nördlich erfolgt in diesem Zuge eine Nutzungsanpassung für zwei vorhandene Baugrundstücke.

Zusätzlich werden nördlich des Ärztehauses, die Darstellungen des Bebauungsplanes „Kleinfeldlein“ im Bereich des vorhandenen Fußweges mit Parkfläche nachrichtlich berichtigt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,265 ha. Er beinhaltet im Bereich des geplanten Wohnparks die Grundstücke Fl.Nrn. 1361/1, 1361/2, 1361/3, 1361/4, 1361/5, 1361/8, 1361/17, 1361/18 und eine Teilfläche der Fl.Nr. 1100/1 (Erlörschwester-Straße), alle Gemarkung Bad Bocklet. Der Bereich der Berichtigung beinhaltet die bestehenden Verkehrsflächen, Grundstücke Fl.Nrn. 1361/25 (Fußweg) und 1361/13 (Parkplatz), Gemarkung Bad Bocklet.

Als Ausgleichsfläche wird dem Bebauungsplan ein ca. 0,102 ha großes Teilstück des Grundstückes Fl.Nr. 985/2 der Gemarkung Bad Bocklet zugeordnet.

Die Lage des Bebauungsplangeltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Änderungsbeschluss wurde am 22.07.2016 im Amtsblatt Nr. 15 des Landratsamtes Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, beauftragt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.12.2016 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.2016, in der Zeit vom **13.02.2017** bis **13.03.2017** im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Markt Bad Bocklet, 27.01.2017
Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Zweiter Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Salzforst“, Markt Bad Bocklet, Gemeindeteil Steinach a.d. Saale

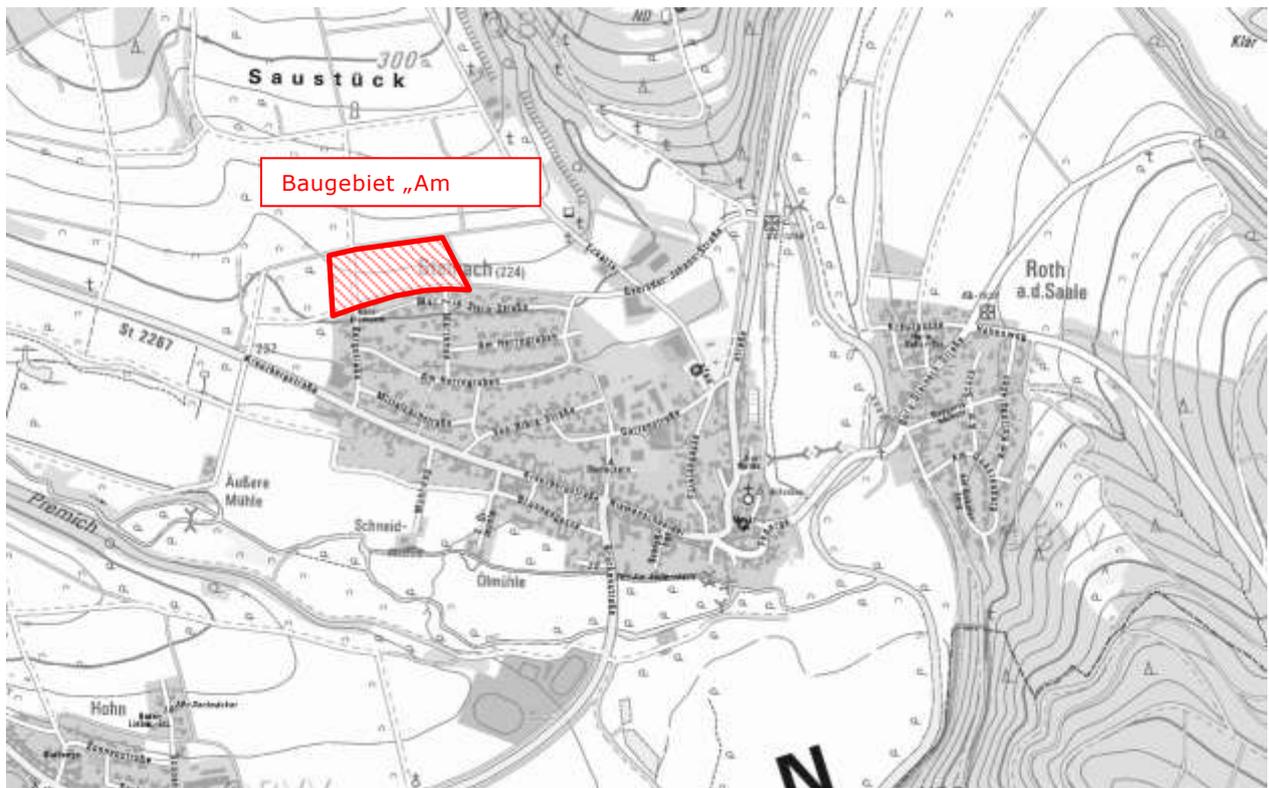
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Bad Bocklet hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Salzforst“ im Gemeindeteil Steinach a.d. Saale beschlossen. Der Bebauungsplan wird aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Bad Bocklet entwickelt.

Im Gemeindeteil Steinach a.d. Saale herrscht eine große Nachfrage nach verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Aufgrund fehlender Potentiale im Altort sowie den bestehenden Baugebieten, ist die Ausweisung neuer Bauflächen am nördlichen Ortsrand vorgesehen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,64 ha. Er beinhaltet die Ackergrundstücke Fl.Nrn. 1546, 1547, 1548 und 1549, sowie Teilflächen der Wege- und Grabengrundstücke Fl.Nrn. 1530, 1550, 1550/1, 1551 und 1551/1, nördlich des Baugebietes „Dorfäcker“, alle Gemarkung Steinach a.d. Saale.

Die Lage des Bebauungplangeltungsbereiches kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.04.2016 im Amtsblatt Nr. 8 des Landratsamtes Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt. In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2017 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.01.2017, in der Zeit vom **13.02.2017** bis **13.03.2017** im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, während der allgemeinen Dienststunden und nach Vereinbarung eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Markt Bad Bocklet, 27.01.2017
Bad Bocklet
Andreas Sandwall, Zweiter Bürgermeister

25

Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Einreichung der Wahlvorschläge, Unterstützungslisten

Auf nachfolgende Bekanntmachungen in den Aushangkästen des Marktes Bad Bocklet wird hingewiesen:

- Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des 1. Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Bocklet, Landkreis Bad Kissingen, am Sonntag, den 07.05.2017.

Ab Dienstag, den 07.02.2017 bis spätestens Donnerstag, den 16.03.2017, 18.00 Uhr im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer Nr. 1.

- Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des 1. Bürgermeisters am Sonntag, den 07.05.2017 bis Montag, den 27.03.2017, 12.00 Uhr, während der allgemeinen Dienstzeiten Mo.-Mi. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag, den 16.03.2017 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr und Samstag, den 18.03.2017 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, Zimmer 1.

Markt Bad Bocklet, 30.01.2017
Bad Bocklet
Thomas Beck, Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt;
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2017**

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, S. 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676 und vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2016 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2017 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Münnerstadt, 25.01.2017
Münnerstadt
In Vertretung
Kastl, Zweiter Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

27

Druckfehlerberichtigung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach; Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rannungen (GS/EWS) vom 16.12.2016

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rannungen (GS/EWS) vom 16.12.2016 (Amtsblatt Nr. 28 vom 23.12.2016, lfd. Nr. 269) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 Abs. 2 Satz 4 muss es statt 35 m³ pro Jahr und Einwohner **richtig 30 m³** pro Jahr und Einwohner heißen.

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, 31.01.2017
Gemeinde Rannungen
Zehner, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

28

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen ; Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuerbescheide 2017 - Markt Elfershausen

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten haben, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese Steuerschuldner treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2017 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Bereits erfolgte Zahlungen werden auf die Steuerschuld angerechnet.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2017 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar 2017 und 15. August 2017 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- Euro nicht übersteigt.

Wurde die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Steueramt, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, eingesehen werden.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und/oder in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides hat der Steuerschuldner zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) unter

Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der wirksamen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, einzulegen. Eine Widerspruchseinlegung per E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Elfershausen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Es soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Steuerfestsetzung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, 31.01.2017
Markt Elfershausen

29

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen ;
Öffentliche Bekanntmachung
der Grundsteuerbescheide 2017 - Gemeinde Fuchstadt**

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten haben, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese Steuerschuldner treten am Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid 2017 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017, fällig. Bereits erfolgte Zahlungen werden auf die Steuerschuld angerechnet.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2017 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar 2017 und 15. August 2017 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- Euro nicht übersteigt.

Wurde die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Steueramt, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, eingesehen werden.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und/oder in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides hat der Steuerschuldner zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Diese öffentliche Bekanntmachung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der wirksamen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen, einzulegen. Eine Widerspruchseinlegung per E-Mail genügt nicht der Schriftform.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Fuchsstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Es soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Steuerfestsetzung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, 31.01.2017
Gemeinde Fuchsstadt

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen